

**Ordnung zur Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
sowie von Ergänzungsordnungen  
vom 22. Februar 2012**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss des Studierendenrates vom 21. Februar 2012 diese Änderungsordnung.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 24. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1 - Änderung der Satzung**

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt.“

b. Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„Bei einer Urabstimmung kann die Möglichkeit der Briefabstimmung eingeräumt werden. In diesem Fall gilt die Frist nach Absatz 5 als eingehalten, wenn die Briefabstimmung innerhalb dieser Frist beginnt.“

c. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absatz 8 und 9.

**Artikel 2 - Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle von Briefwahlen erhält jedeR Wahlberechtigte die Unterlagen vom Wahlvorstand.

(2) Fallen die Wahlen zum Studierendenrat oder zu den Fachschaften nicht mit den Gremienwahlen der FSU Jena zusammen, kann der / die WählerIn auf Antrag seine / ihre Wahl per Brief durchführen. Dazu sind ihm / ihr entsprechende Wahlunterlagen vom Wahlvorstand zukommen zu lassen. Die Briefwahl ist durch den / die WählerIn persönlich oder in Schriftform nach der Wahlbekanntmachung, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Urnenwahl beim Wahlvorstand zu beantragen.

(3) Der Wahlvorstand soll die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglichen. Kann der / die Wahlberechtigte diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, so werden dem / der Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlschein, einem Wahlbriefumschlag und einem frankierten Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. Die Unterlagen müssen bis zum nach Absatz 1 Satz 2 beschlossenen Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(4) Der Wahlschein muss den Namen des / der Wahlberechtigten und eine Versicherung enthalten, dass der Stimmzettel von ihm / ihr persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.

(5) Der / Die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet, legt ihn in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und legt den Wahlbriefumschlag zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. § 6 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Wahlvorstand öffnet vor Beginn der Urnenwahl die Wahlbriefe und stellt fest, ob der Wahlschein einschließlich der Versicherung nach Abs. 3 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Ist dies der Fall, so legt der Wahlvorstand den Wahlbriefumschlag in die Wahlurne und kennzeichnet im WählerInnenverzeichnis, dass der / die Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen hat.

(7) Im Falle der Briefwahl an Ort und Stelle (Abs. 2 Satz 1) legt der / die Wahlberechtigte den Stimmzettel unmittelbar in die Wahlurne.

(8) Wenn ein Wahlschein erteilt wurde, die Briefwahl aber nicht bis zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erfolgt ist, kann der / die Wahlberechtigte an der Urne wählen.

2. In § 16 werden die Absätze 2 bis 7 aufgehoben.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Februar 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek